

## Inhalt

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 22 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Detmold gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 13  
 23 Immissionsschutz; Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 33334 Gütersloh, S. 13/14

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 24 Allgemeinverfügung, S. 14  
 25 Desgl., S. 15  
 26 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 15  
 27 Desgl., S. 15/16  
 28 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S. 16

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**22 Allgemeinverfügung  
 der Bezirksregierung Detmold  
 gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes  
 für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 RöV wird den Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Detmold folgendes gestattet:

Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV darf die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach einer Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nicht nachteilig beeinflusst, auch durch andere Personen als den Hersteller oder Lieferanten erfolgen.

Dies betrifft folgende Maßnahmen: Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, den Austausch des Prüfkörpers oder den typengleichen Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Diese Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) darf nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 16 RöV, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des BMU) erfolgen.
2. Die Durchführung der Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) muss durch den fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen, den bestellten Strahlenschutzbeauftragten, durch Personen mit bescheinigten Kenntnissen im Strahlenschutz unter unmittelbarer Aufsicht des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder des bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder durch ein Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen.

**Begründung:**

Bestimmte Änderungen von Röntgeneinrichtungen oder ihres Betriebes beeinflussen weder die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition negativ noch sind sie so komplex, dass die notwendige Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nur durch den Hersteller oder Lieferanten erfolgen könnte.

Zu diesen Maßnahmen gehören der Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, der Austausch des Prüfkörpers oder der typengleiche Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Daher konnte diese Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV gestattet werden. Diese Gestattung regelt nur die beschriebenen Einzelfälle bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen. Änderungen, die sich nachteilig auf die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen auswirken könnten bzw. auswirken oder Änderungen an anderen Röntgeneinrichtungen werden durch diese Gestattung nicht erfasst.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unbefristet.

Detmold, den 16. Januar 2012  
 55.1B-8334.3

Bezirksregierung Detmold  
 Im Auftrag  
 Dr. Brinkmann

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 13

**23 Immissionsschutz;  
 hier: Zimmermann Sonderabfallentsorgung  
 und Verwertung GmbH & Co. KG,  
 Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 33334 Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold  
 Dienstgebäude Minden  
 52.0041/11/0811.AA2

Minden, den 16. Januar 2012

Genehmigung zur Änderung und  
 zum geänderten Betrieb der Anlage zur  
 Feststoffkonditionierung in 33334 Gütersloh,  
 Gottlieb-Daimler-Straße 31

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Fa. Zimmermann GmbH mit Bescheid vom 4. Januar 2012

die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der beantragten Anlage erhält.

Die Änderungsgenehmigung umfasst die Installation einer Tankanlage für flüssige Abfälle zur Dosierung zu den Feststoffabfällen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zu den Belangen des Baurechts und Brandschutzes, der Wasserwirtschaft und des Arbeitsschutzes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Bescheid einschl. Begründung liegt in der Zeit vom 24. Januar 2012 bis einschließlich 7. Februar 2012 bei

– Bezirksregierung Detmold, Dienststelle Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden (Zimmer 2, Anmeldung)

und bei

– der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Ende der

o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Büntestraße 1, 32427 Minden, angefordert werden.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 13/14

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 24 Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Detmold in der Zeit vom 21. Februar 2012 bis zum 31. Oktober 2012 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März
Zuckerrüben	15. Juni bis 31. Oktober
Mais	15. März bis 31. Mai
Raps	15. April bis 15. Juli
	21. Februar bis 31. März
	15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2012 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2011/2012 zum 15. April 2012 bleibt hiervon unberührt.

III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. Oktober 2012.

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold wirksam.

VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

#### Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tier-schutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31. Oktober 2012 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Obere Jagdbehörde

Im Auftrag  
Schilling

**25 Allgemeinverfügung**

- I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Höxter für die Zeit vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2014 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.
- II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Höxter zu erheben.
- III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Detmold wirksam.
- IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

**Begründung**

- I. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über vier Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt. Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 1. April 2008 bis zum 31. März 2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild. Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.
- II. Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen. Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen. Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben. Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis

das Pilotprojekt bis zum Jagdjahr 2013/14 fortgeführt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15. Februar 2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2013 zu erstellen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Minden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Obere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
Schilling

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 15

**26 Aufgebot einer Sparkassenukkunde**

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 100 673 312, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. Januar 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 15

**27 Aufgebot einer Sparkassenukkunde**

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 140 006 416, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen

Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. Januar 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 15/16

## 28 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 221 020 971, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 29. September 2011 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 11. Januar 2012

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 16

---

### Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298